

I.

Handschriften der Libri Feudorum¹.

A. Deutschland.

1. Bamberg, Kgl. Bibliothek P I. 18 (C 55), saec. XIII, spätestens XIV. perg.² Die sehr wichtige Hs. besteht aus 118 fol., von denen fol. 1—51, 55—115 kirchenrechtliche Stücke enthalten. Fol. 51^v—54^v enthalten das erste Buch und Tit. I, II, III pr., § 1 und § 2 des zweiten Buches der Libri Feudorum, fol. 115^v—118 die Fortsetzung der Libri Feudorum bis II/24 incl., womit die Hs. schliesst, und zwar nicht etwa im Satze abbrechend, sondern, als ob die Rechtsquelle zu Ende wäre. Die Hs., im übrigen theilweise glossiert, ist bei den Libri Feudorum, mit Ausnahme einiger weniger Stellen, unglossiert. Rubriken und Titelnummern gehen den Libri Feudorum gänzlich ab, wenngleich an einigen Stellen Raum für Rubriken gelassen ist (so I/4 § 6, I/10, II/5). Dafür sind durch nicht ausgeführte, aber wenigstens skizzierte Initialen, durch Paragraphenzeichen, endlich mitunter durch längere Striche die einzelnen Stücke von einander abgegrenzt. Das zweite Buch ist vom ersten nicht unterschieden, II/6 und II/7 pr.

1) Ich lege zu Grunde die (unkritische und uncorrecte) Ausgabe bei Kriegel. Den 'Vulgattext' nehme ich jedoch nicht nach Kriegel, sondern nach meinen Resultaten an. — Ich verfehle nicht, an dieser Stelle allen Behörden, Privaten, Collegen und Freunden für die gütigst auf Anfrage gewährte Auskunft, vor Allem aber denjenigen Bibliotheksbehörden, welche mir die oben aufgeführten Hss. bereitwilligst übersandt haben, meinen wärmsten Dank auszusprechen. Alle Orte aufzuführen, an denen sich nach meinen Nachforschungen keine Hss. befinden, unterlasse ich. Ich bemerke nur: a. Die nach dem Pertz'schen Archiv IX, 552 zu Eichstätt befindliche Hs. ist nach einer Mittheilung des Herrn Professor Romstoeck daselbst weder auf der Seminarbibliothek noch auf der Staatsbibliothek zu Eichstätt zu eruieren. b. Die von Dieck im Rhein. Museum Bd. VI. erwähnte Hildesheimer Hs. ist auf der Beverinschen und Gymnasialbibl. zu Hildesheim nicht vorhanden. Vielleicht hat Dieck die werthlose Celler (n. 12) im Auge gehabt. Ueber sonstige Fälle des Untergangs oder irrthümlicher Angabe an den betr. Stellen. 2) Benutzt von Friedberg, *Quinque compilationes antiquae*, 1882, p. XXXV. Vgl. Friedberg, *Corpus iuris canonici*, Theil II, Prolegomena p. XLVII.